

Die Gemeinde Wielenbach erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wielenbach**

§ 1

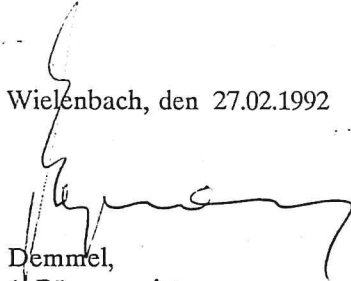
Zu § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

- (5) Die Gemeinde Wielenbach und die "Freiwilligen Feuerwehren", sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle bei Hilfeleistungen im Rahmen der **freiwilligen Leistungen** nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wielenbach, den 27.02.1992


Demmel,
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 03. Februar 1993 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03. Februar 1993 angeheftet und am 18. Februar 1993 wieder abgenommen.

Wielenbach, 22.02.1993

Gemeinde 8121 Wielenbach

I.A.


Gerold

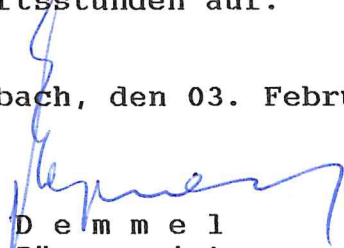
B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Wielenbach hat in der Sitzung vom 21. Januar 1992 eine

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wielenbach**

beschlossen. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Wielenbach, den 03. Februar 1993


Demmel
1. Bürgermeister



Angeheftet am 03. Feb. 1993

Abgenommen am 1.8. Feb. 1993 ..

.....
